

4.) **Verordnung**

des Königl. Kirchen-Rathes und Ober-Consistorii,  
die Abiturienten-Prüfungen betreffend;

vom 17ten December 1830.

**Anton**, von **GOTTES** Gnaden, König von Sachsen etc. etc. etc.  
und  
**Friedrich August**, Herzog zu Sachsen etc.

Wir haben für nöthig befunden, über die Art und Weise, nach welcher künftig bei den Abiturienten-Prüfungen auf den gelehrten Schulen zu verfahren ist, ausführliche Bestimmungen zu treffen, indem in dem Mandate vom 4ten Juli 1829, die Vorbereitung junger Leute zur Universität betreffend, nur das Hauptsächlichste hierüber angedeutet werden konnte. Es ist zu dem Ende das sub O. anliegende Regulativ entworfen und den Inspectionen der Landschulen zu Meißen und Grimma, so wie den übrigen gelehrten Schulen zur Nachachtung zugefertigt worden.

Da bei der Wichtigkeit des Gegenstandes zu erwarten ist, daß es auch Aeltern und Vormündern wünschenswert sey werde, von der neuen Einrichtung der Abiturienten-Prüfungen vollständige Kenntniß zu erhalten, theils, um ihre auf dergleichen Schulen sich befindenden Söhne und Pflegesöhne, auf die geschärftesten Vorschriften, unter welchen künftig der Abgang von einer Schule zum Behuf der Beziehung der Universität gestattet wird, selbst aufmerksam zu machen und sie zu desto fleißigerer Benützung ihrer Schulzeit zu ermahnen, theils um solche, bei Ermangelung natürlicher Anlagen und eines regsameu